



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

An die Träger und Beschäftigten
von Kindertagesstätten

in Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

Kreisverwaltungen, Verwaltungen
der kreisfreien Städte und
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte
mit eigenem Jugendamt
im Land Rheinland-Pfalz

Städtetag Rheinland-Pfalz

Herrn

Fabian Kirsch

Freiherr-vom-Stein-Haus

Deutschhausplatz 1

55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz

Herrn

Burkhard Müller

Deutschhausplatz 1

55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

Herrn Horst Meffert

Deutschhausplatz 1

55116 Mainz

LIGA der

Freien Wohlfahrtspflege

in Rheinland-Pfalz e.V.

Löwenhofstr. 5

55116 Mainz

Katholisches Büro Mainz

Saarstraße 1

55122 Mainz

Beauftragter der Evangelischen Kirchen

im Lande Rheinland-Pfalz

PRÄSIDENT

Rheinallee 97-101

55118 Mainz

Telefon 06131 967-0

Telefax 06131 967-130

Poststelle-mz@lsjv.rlp.de

www.lsjv.rlp.de

08. April 2021

RdSchr.-LJA Nr. 39/2021



Große Bleiche 47
55116 Mainz

Landeselternausschuss Rheinland-Pfalz
Kaiserstrasse 35
55116 Mainz

Ministerium für Bildung
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Bauhofstraße 9
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
LJA 39/2021		Kita-mz@lsjv.rlp.de	

Verstärkte Maßnahmen für sicheren Kita-Betrieb

- **weniger Durchmischung**
- **verstärkte Maskenpflicht für Beschäftigte**
- **Teststrategie**

Sehr geehrte Kita-Träger, liebe Erzieherinnen und Erzieher, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kitas,

seit Anfang März sind die Kitas für die Vorschulkinder und seit Mitte März wieder für alle Kinder in einem Regelbetrieb unter Corona-Bedingungen offen. Der Lockdown und das verantwortungsbewusste Verhalten der Bürgerinnen und Bürger hatten dazu geführt, dass die Inzidenzen in Rheinland-Pfalz gesunken waren. Damit war die Voraussetzung geschaffen, Öffnungsschritte zu gehen.

Die Öffnung der Kitas ist wichtig, weil Kinder sie als Orte der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung sowie als Orte des sozialen Miteinanders brauchen. Und sie ist wichtig, weil Eltern die Kitas brauchen um Familie und Beruf vereinbaren zu können und um Familien nach den großen Herausforderungen der vergangenen Wochen und Monate zu entlasten.



Jede Öffnung muss gleichzeitig verantwortungsvoll geschehen, weil der Infektions- und Gesundheitsschutz aller an Kita Beteiligten nicht in Frage gestellt werden darf. Deshalb können die Öffnungsschritte nur dann gegangen oder aufrechterhalten werden, wenn es das Infektionsgeschehen zulässt. Die Mutation des Virus hat uns veranlasst, uns nochmals sehr eng mit den Experten der Universitätsmedizin zu beraten. Um alle an Kita Beteiligten – Kinder, Erzieherinnen und Erzieher, Eltern und Familien – bestmöglich zu schützen, müssen wir unsere bestehenden Regelungen verstärken. Mit folgenden Maßnahmen knüpfen wir daher an die bestehenden Maßnahmen an:

Verstärkte Maskenpflicht

Für Jugendliche und Erwachsene im Kita-Betrieb gilt nach § 13 Abs. 4 der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) schon bisher grundsätzlich die Maskenpflicht. Dies gilt auch für Eltern, wenn sie ihre Kinder bringen und abholen. Dabei sind medizinische Masken oder Masken der Standards KN95/N95, FFP2 oder vergleichbaren Standards zu tragen, keine einfachen Alltagsmasken.

Für die Beschäftigten der Kita gab es bisher Ausnahmen: Nämlich dann, wenn sie in der pädagogischen Interaktion mit den kleineren Kindern waren, die noch nicht zur Schule gehen. Angesichts der veränderten Situation ist künftig das Tragen von medizinischen Masken oder Masken der Standards KN95/N95, FFP2 oder vergleichbaren Standards grundsätzlich in allen Situationen des Kita-Alltags verpflichtend. Ausnahmen bleiben Interaktionen, die sonst undurchführbar werden, beispielsweise gezielte Sprachbildung oder Sprachförderung, oder wenn die konkrete Situation mit dem Kind es erfordert.

Es ist darauf zu achten, dass regelmäßige Maskenpausen eingelegt werden können; dabei sind die weiteren Hygienemaßnahmen, insbesondere Abstände und Lüften, einzuhalten.

Ausnahmen von der Maskenpflicht nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 und 3 der CoBeLVO gelten weiterhin. Dies betrifft u.a. Personen, die wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können.

Für Kinder bleiben die bisherigen Regelungen zum Tragen von Masken bestehen. Sie müssen – nach wie vor – auch künftig keine Masken tragen; lediglich Hortkinder müssen dies.



Durchmischungen weiter reduzieren

Unsere Hygiene-Empfehlungen raten dazu, Durchmischungen zu vermeiden. § 13 Abs. 1 CoBeLVO gibt ergänzend die Möglichkeit, im Einvernehmen von Träger, Leitung und Elternausschuss die Bring- und Abholzeiten einzuschränken. Diese Regelung wird ausgeweitet. Die Betreuung soll den kompletten Tag über in möglichst (teil-)festen Angeboten erfolgen, diesen soll das pädagogische Personal möglichst fest zugeordnet werden.

Mit (teil-)festen Angeboten ist dabei nicht zwingend die einzelne pädagogische Kindergruppe gemeint; dies können auch räumlich getrennte Bereiche sein, so dass ggf. zwei und mehr Gruppen im Sinne einer Kohorte als festes Angebot gedacht werden.

Für die Umsetzung dieser (teil-)festen Angebote kann das Betreuungsangebot insbesondere in den Bring- und Abholzeiten, aber auch darüber hinaus eingeschränkt werden. Diese Einschränkungen der Betreuungszeiten müssen im Einvernehmen von Träger, Leitung und Elternausschuss festgelegt werden, sodass unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten jeder Kita und der Interessen der Beteiligten eine gute Lösung vor Ort gefunden wird.

Wir wissen, dass viele Kitas genau diesen Gestaltungsspielraum schätzen. Wir wissen jedoch auch, dass es andere gibt, in denen eine gemeinsame Entscheidungsfindung schwerer fällt. Sollte es hier Unterstützungsbedarf geben, so können sich die Einrichtungsträger jederzeit an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung wenden, das sie bei der Suche nach Lösungen unterstützt.

Um die Aufsichtspflicht zu jedem Zeitpunkt auch in festen Angeboten sicherzustellen, kann und soll Vertretungs- und Zusatzpersonal eingesetzt werden. Hierzu ist, wie auch bisher in solchen Fällen, eine Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erforderlich. Das Land wird die hierdurch entstehenden Personalkosten wie bisher fördern.

Umfassende Testungen

Mit Rundschreiben Nr. 32 / 2021 vom 22. März 2021 haben wir Sie darüber informiert, dass alle Beschäftigten in den Kitas ab 7. April 2021 die Möglichkeit zu wöchentlichen Selbsttests erhalten werden, perspektivisch zu zwei Selbsttests pro Woche. Damit wird



der Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 22. März 2021 umgesetzt.

Ergänzend besteht die Möglichkeit, das „Testen für alle“ in den örtlichen Testzentren zu nutzen.

Auch Kita-Kinder können im Rahmen des „Testen für alle“ in den örtlichen Testzentren mit einem kostenlosen Schnelltest getestet werden.

Darüber hinaus können mobile Testteams an den Kitas eingesetzt werden: An einigen Stellen in Rheinland-Pfalz haben die Einrichtungsträger eigeninitiativ Kooperationen mit mobilen Testteams geschlossen. Mit den mobilen Testteams wurden, so zeigen uns verschiedene Rückmeldungen, positive Erfahrungen gesammelt, weshalb wir nochmals darauf hinweisen möchten, dass wir diese Kooperationen unterstützen. Sowohl die Einrichtungsträger als auch Kommunen und/oder örtlichen Jugendämter können daher bei Bedarf auf Anbieter mobiler Testteams zugehen.

Auch wenn die Testungen freiwillig sind, so ermutigen wir alle Beschäftigten sowie die Eltern, diese Testmöglichkeiten dringend zu nutzen. Sie tragen dazu bei, das Virus so gut wie möglich aus den Kitas fernzuhalten und so den Kita-Betrieb sicherzustellen.

Impfungen

Weiterhin wichtig bleiben die Impfungen für die Beschäftigten in den Kitas. Diese geben uns Zuversicht: Stand 7. April 2021 haben bereits über 26.000 Beschäftigte in den Kitas und der Kindertagespflege ihre Erstimpfung und damit bereits einen wichtigen Schutz erhalten. Insgesamt haben wir rund 41.000 Beschäftigte in den Kitas sowie rund 1.500 Tagespflegepersonen in Rheinland-Pfalz. Wenn Sie es noch nicht getan haben: Melden Sie sich bitte zur Impfung an. Das dient Ihrem Schutz und dem aller anderen!

Wir bitten Sie als Kita-Träger und Teams, die Umsetzung der dargelegten Regelungen vor Ort vorzubereiten. Sie werden in die ab dem 12. April 2021 geltende Fassung der Corona-Bekämpfungsverordnung aufgenommen.



Sehr geehrte Damen und Herren, es muss weiterhin unser Ziel sein, den Kindern so viel Kita zu ermöglichen, wie wir es verantworten können, Familien in der Betreuung zu entlasten und gleichzeitig die Gesundheit aller bestmöglich zu schützen. Wir danken Ihnen sehr herzlich, dass Sie mit Ihrer Arbeit tagtäglich dazu beitragen, dieses Ziel zu erreichen.

Herzliche Grüße

Detlef Placzek